Satzung

des Traktor-Veteranen-Club-88 Briesheim e.V.

Vom 14. April 1988 in der geänderten Fassung vom 05.03.1993 Fassung vom 23.02.1998 Fassung vom 17.03.2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Traktor-Veteranen-Club-88 Griesheim", mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.). Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Griesheim.

§ 2 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Erhaltung von alten Landmaschinen und Geräten.
 Er beabsichtigt, in Griesheim ein Landmaschinenmuseum einzurichten und/oder zu unterstützen.
 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen nat\u00fcrliche und juristische Personen des privaten oder \u00f6ffentlichen Rechts werden, wenn sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen und der Vorstand der Aufnahme zustimmt.
- 2. Weder Mitgliedschaft noch Mitgliedschaftsrechte sind übertragbar.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.
- 4. Der Austritt ist nur durch eingeschriebenen Brief an ein Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsiahres möglich.
 - Der eingeschriebene Brief muss drei Monate vorher eingehen.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
 Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - Das Mitglied ist von der Streichung durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Sie werden von der Hauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge von juristischen Personen werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 5 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal im Jahr im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Der Vorstand bestimmt Tag, Tagesordnung und Lokal. Außerdem ist auf Verlangen des zehnten Teiles der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks an den Vorstand zu richten.
- 2. Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.
- 3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes oder ein von der Versammlung zu bestimmendes Vereinsmitglied. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht des Kassenprüfers entgegen. Sie wählt die Vorstandsmitglieder durch einfache Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren und zwar bis zur übernächsten Hauptversammlung und erteilt Entlastung. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung wählt den Ältestenrat und den Kassenprüfer auf Dauer von drei Jahren.
- 5. Sie ist zuständig für die Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge. Über die Beschlüsse ist einen Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen. Ihm obliegt die Leitung und Vertretung (Im Sinne § 26 BGB) des Vereins. Vertretungsberechtigt sind jeweils drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Den Beisitzern können auch Aufgaben zugewiesen werden und Sie können den Verein nach außen hin vertreten.

Dem Vorstand gehören an:

- 1. Der erste Vorsitzende
- 2. Der zweite Vorsitzende
- 3. Der Schriftführer
- 4. Der Kassenführer
- 5. Der erste Beisitzer
- 6. Der zweite Beisitzer

§ 7 Beschlussfassung

- 1. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, soweit das Gesetz nicht ein anderes vorsieht.
- 2. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Gewinn

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 9 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Er berät sowohl den Vorstand wie auch die Hauptversammlung auf Antrag eines oder mehrer Mitglieder. Der Kassenprüfer kann in den Altestenrat gewählt werden. Gegen Beschlüsse des Vorstandes über Ausschluss oder Streichung kann innerhalb zwei Wochen der Altestenrat angerufen werden, der vom Vorstand gehört werden muss.

§ 10 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins zu prüfen. Er ist außerdem zur jederzeitigen Nachprüfung befugt. In der Mitgliederversammlung hat er über die Kassenprüfung im abgelaufenen Vereinsjahr zu berichten.

§ 11 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung sind bis zum 30. November vor einer Hauptversammlung oder im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 4 Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von 3/4% der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von 30% aller Mitglieder unterschrieben sein. Der Antrag ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung der erste Punkt der Tagesordnung.
- 2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur von 3/4% der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4% der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 3/4% der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann, wobei mindestens 50% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge bis Ende des laufenden Jahres an die mit der Abwicklung Beauftragten verpflichtet, soweit dies zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins erforderlich ist.
- 4. Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur für kulturelle Zwecke Verwendung finden. Über die Art der Verwendung bestimmt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 17.03.2001 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen ist.

* 11.06.2001

Griesheim, den 17.03.2001

Thomas Endlicher

1. Vorsitzender

Siegfried Zauner Schriftführer